



**III-6 StS 6/16**

3 OJs 40/16  
GStA Düsseldorf

**Oberlandesgericht Düsseldorf**

**Sitzungspolizeiliche Anordnung**

In der Strafsache

**g e g e n**

Hossam **A.**,

**w e g e n**

**Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen  
Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129b, 129a StGB  
u.a.**

Aus Sicherheitsgründen wird gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

**I.**

Die **gemäß § 48 JGG nichtöffentliche** Hauptverhandlung findet im Prozessgebäude des Oberlandesgerichts Düsseldorf - Saal 1 -, Kapellweg 36, 40221 Düsseldorf, statt.

**II.**

Allen Personen ist im Sitzungsgebäude das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

1. andere körperlich zu verletzen,
2. zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden,
3. die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (u.a. die sog. Vollverschleierung).

Ferner ist es untersagt, durch das demonstrative Vorzeigen von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten die Sicherheit und Ordnung im Sitzungsgebäude einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

Von diesem Verbot unberührt bleibt das Führen der erforderlichen Dienstausrüstung (einschließlich der hierfür dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung) durch die den Gebäude- und Saalschutz stellenden Polizeikräfte.

### **III.**

#### **1.**

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Besucher (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige und die Verteidiger zu unterziehen haben.

#### **2.**

Die Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständigen sowie die Zeugen und Besucher müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. – die Verteidiger – mit einem Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, Ausländer mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

#### **3.**

##### **a)**

Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Besucher und Zeugen durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts - auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung geordneter Abläufe im Prozessgebäude und damit der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

##### **b)**

Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone (Handys), mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen. Ausnahmen bestehen hinsichtlich Foto- und Filmapparaten für entsprechend akkreditierte Medienvertreter/Journalisten. Über sonstige Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.

**4.**

Besuchern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

**5.**

Die Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständigen werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht. Bei der Durchsuchung ist die Kleidung mit Hilfe eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse abzutasten. Darüber hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind nur dann vorzunehmen, wenn das Suchgerät anspricht. Die Durchsuchung ist in diesem Fall auf diejenigen Kleidungsstücke zu beschränken, von denen die Reaktion ausgegangen ist.

Darüber hinaus sind die mitgeführten Behältnisse durchzusehen und mittels eines Durchleuchtungsgeräts zu überprüfen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständige dürfen Taschen und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. **Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden.** Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Vorsitzende im Einzelfall.

**6.**

Bei Betreten des Sitzungsgebäudes haben die Zuhörer ihre Ausweispapiere – Pressevertreter zusätzlich ihren Presseausweis - an der dortigen Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhändigen. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Besitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

**7.**

Zuhörern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende im Einzelfall.

## 8.

Es bleibt vorbehalten, die vorstehend unter III , dort insbesondere unter Ziffer 5, getroffenen Anordnungen für die zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigten Beteiligten ganz oder teilweise aufzuheben beziehungsweise einzuschränken, wenn und soweit die fortlaufend überprüfte Sicherheitseinschätzung dies zulässt.

## IV.

### 1.

Die Sitzung in diesem Verfahren ist **nichtöffentlich (§ 48 JGG)**.

### 2.

Medienvertreter/Journalisten erhalten am ersten Hauptverhandlungstag 60 Minuten und an den weiteren Hauptverhandlungstagen 45 Minuten vor Eröffnung der Sitzung Zugang zum Prozessgebäude. Der Sitzungssaal wird ihnen 10 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Eingelassenen Zuhörern, Medienvertretern/Journalisten steht bis zur Öffnung des Sitzungssaales das Foyer zum Aufenthalt zur Verfügung.

### 3.

Der Verhandlungssaal ist mit Eröffnung der Hauptverhandlung von sämtlichen nicht am Verfahren beteiligten Personen zu verlassen

### 4.

Die Medienvertreter haben die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen zu wahren.

### 5.

Die Veröffentlichung nicht unkenntlich gemachter („ungepixelter“) Film- oder Bildaufnahmen des Gesichts des Angeklagten ist untersagt.

Die Anonymisierungsanordnung ist bei dem Angeklagten aus erzieherischen Gründen geboten. Der Angeklagte war zur Tatzeit Jugendlicher, so dass gemäß § 1 JGG Jugendstrafrecht Anwendung findet. Eine mit der nichtanonymisierten Bildberichterstattung verbundene Stigmatisierung des Angeklagten erschwert dessen gesellschaftliche Integration und damit dessen positive Persönlichkeitsentwicklung.

Nach derzeitigem Verfahrensstand kann eine Veröffentlichung und Verbreitung nichtanonymisierter Bilder des Angeklagten ferner zu einer Beeinträchtigung seiner Sicherheit führen, so dass eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung in der

Hauptverhandlung nicht gewährleistet wäre; dies insbesondere für den Fall, dass sich der Angeklagte zur Sache einlässt und dabei dritte Personen im Zusammenhang mit der Gruppierung „IS“ benennt. Es kann dann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Angeklagte dadurch auch in der Untersuchungshaft einer erhöhten Gefährdung aussetzt.

Die nicht auszuschließende Gefährdung und die zu befürchtenden Nachteile für den Angeklagten überwiegen nach derzeitigem Verfahrensstand gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für die bildgebende Presseberichterstattung, die sich aus dem Anonymisierungsgebot ergeben könnte.

Ebenso ist eine Veröffentlichung nicht unkenntlich gemachter („ungepixelter“) Film- oder Bildaufnahmen der über- und vorführenden Justizvollzugsbeamten, der am und im Prozessgebäude und Verhandlungssaal tätigen Protokollführer, Justizwachtmeister und Polizeibeamten untersagt.

Bei der Veröffentlichung von Bildaufnahmen der zuvor genannten Personenkreise am und im Prozessgebäude und im Gerichtssaal ist sicherzustellen, dass ihre Gesichter durch geeignete Maßnahmen anonymisiert werden.

## **6.**

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende sofort zu beenden.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

## **V.**

### **1.**

Die Fesselung des in Haft befindlichen Angeklagten während des Transports von der Justizvollzugsanstalt zum Prozessgebäude des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf dem Kapellweg und zurück wird gestattet, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

### **2.**

Der in Haft befindliche Angeklagte ist von Beamten des Justizvollzugsdienstes jeweils vor Sitzungsbeginn in eine der Verwahrzellen des Prozessgebäudes zu bringen, bei Sitzungsbeginn vorzuführen und auf Anordnung der Vorsitzenden in die Verwahrzelle zurückzuführen.

### **3.**

Auch für den Angeklagten gelten die unter **Ziff. II** aufgeführten Verbote.

**VII.**

Das Hausrecht über das Prozessgebäude außerhalb des Bereichs des Sitzungssaales übt die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus.

**VIII.**

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2016  
Oberlandesgericht, 6. Strafsenat  
Die Vorsitzende

(Havliza)  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht